



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

An die Geschäftsführungen der Jobcenter

nachrichtlich:

Die behördlichen Datenschutzbeauftragten
der Jobcenter

Stabsstelle Datenschutz der Bundesagentur
für Arbeit

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IIa1

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1516

E-MAIL Referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Dr. Kisker

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 16.07.2024

GESCHÄFTSZ. 15-302-2/381#3282

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Rundschreiben Nr. 12 zum Datenschutz in den gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie in gewohnter Weise über aktuelle datenschutzrechtliche Entwicklungen und Bewertungen im Bereich der Arbeitsverwaltung informieren und bitte um Beachtung und Umsetzung.

Die Themen dieses 12. Rundschreibens sind:

1. Digitale Kommunikation über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo)

Der BfDI wird künftig mit den Stellen, die an die Netze des Bundes angeschlossen sind, ausschließlich digital kommunizieren, also etwa auch Anhörungen und Bescheide nicht mehr per Post verschicken. Die Jobcenter, deren E-Mail-Adressen auf „@jobcenter-ge.de“ enden (alle gemeinsamen Einrichtungen) sind Teil der Netze des Bundes. Da aber auch innerhalb der Netze des Bundes eine E-Mail-Kommunikation datenschutzrechtlich problematisch ist, soweit Sozialdaten enthalten sind (keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung), wird seitens BfDI angestrebt in diesen Fällen das besondere elektronische Behördenpost-



fach (beBPo) nutzen. Nach unseren Erkenntnissen sind diese Postfächer auch für die Kommunikation zwischen Behörden untereinander geeignet.

Ich bitte darum sicherzustellen, dass die in dem beBPo eingehenden Schreiben des BfDI behördenintern datenschutzkonform an die richtigen Empfänger weitergeleitet werden.

2. Vermieterbescheinigung

In unserer täglichen Beschwerdebearbeitung erreichen uns immer wieder Beschwerden, da einige Jobcenter nach wie vor eine sog. Vermieterbescheinigung verlangen. Wir möchten Sie daher hierzu nochmal sensibilisieren.

Das Jobcenter darf Kunden und Kundinnen nicht zur Vorlage einer vom Vermieter ausgefüllten und unterschriebenen Mietbescheinigung verpflichten. Die verpflichtende Aufforderung zur Vorlage einer vom Vermieter auszufüllenden Bescheinigung ist bereits im 25. Tätigkeitsbericht (9.1.8 Nachweis der Unterkunftskosten) abschließend bewertet worden. Die datenschutzrechtliche Unzulässigkeit ergibt sich daraus, dass der Vermieter hierdurch regelmäßig Kenntnis vom SGB-II Leistungsbezug erhält. Zudem bestehen weder gesetzliche Auskunfts- noch Mitwirkungspflichten des Vermieters gegenüber dem Jobcenter. Darüber hinaus ist eine Vermieterbescheinigung auch nicht zur Aufgabenerfüllung erforderlich, da die darin enthaltenen Informationen auch über andere Wege (beispielsweise den Mietvertrag) beigebracht werden können.

Aber: Bei einem Antrag auf Leistungen für Unterkunft und Heizung können die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden und zwar soweit sie angemessen sind (§ 22 SGB II). Hierzu müssen Leistungsbeziehende Ihnen gegenüber Nachweise erbringen, mit denen Sie diese gesetzliche Vorgabe prüfen können. In welcher Form diese Nachweise erbracht werden, entscheiden die Leistungsbeziehenden selbst. Die mit einer Vermieterbescheinigung abgefragten Daten können in der Regel auch mit anderen Unterlagen wie beispielsweise dem Mietvertrag oder der Nebenkostenabrechnung nachgewiesen werden. Viele Jobcenter haben einen Vordruck entwickelt, aus dem die Angaben hervorgehen, die sie zur Prüfung des gesetzlichen Anspruchs benötigen. Damit dem jeweiligen Vermieter keine Rückschlüsse auf den Leistungsbezug möglich sind, dürfen Sie auch einen Vordruck verwenden, aus dem nicht hervorgeht, für welchen Zweck und für welche Behörde er ausgefüllt wird. Das Ausfüllen dieses Vordruckes ist jedoch freiwillig.

3. Aktualisierung der Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten

Nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO veröffentlicht der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit. Auf der Internetseite des BfDI finden Sie dazu unter „Service“ -> „Kontakt“ einen entsprechenden Reiter. Zur Verwendung dieses Meldeportals ist eine Registrierung erforderlich.

Wir möchten Sie bitten zu überprüfen, ob die an uns gemeldeten Daten noch aktuell sind und diese gegebenenfalls zu aktualisieren.

4. Erkenntnisse aus den durchgeführten Kontrollbesuchen 2023

Während unserer Beratungs- und Kontrollbesuche bei Jobcentern mit dem Schwerpunkt der Datenerhebung im Rahmen der Antragsstellung sind uns regelmäßig Datenspeicherungen in der E-Akte aufgefallen, für die es keine Rechtsgrundlage gibt. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf Anhang 1 der Arbeitshilfe der BA zum SGB II „Hinweise zum Aufbau und Führen einer Leistungsakte“ (letzter Stand: 21.09.2021) aufmerksam machen. Dort ist anschaulich zusammengefasst, welche Daten in der E-Akte gespeichert werden dürfen.

Mangels Rechtsgrundlage dürfen beispielweise Kopien von Personalausweisen, Mutterpässen, Schwerbehindertenausweisen und der Krankenversichertenkarte grundsätzlich nicht zur Akte genommen werden.

5. Nutzung von E-Mail-Adressen der Leistungsbeziehenden

Die Angabe einer E-Mail-Adresse ist für die Aufgabenerledigung des Jobcenters nicht erforderlich. Daher darf das Jobcenter mangels anderer Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 6 Abs. 1 DSGVO für die Verarbeitung die E-Mail-Adresse nur mit ausdrücklicher, im Vorfeld der Datenverarbeitung erteilter und nachvollziehbar dokumentierter Einwilligung des Kunden (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO i. V. m. Art. 7 DSGVO) verarbeiten.

Für die Leistungsbeziehenden besteht daher auch jederzeit die Möglichkeit, der Verarbeitung der E-Mail-Adresse zu widersprechen und die zuvor erteilte Einwilligung zu widerrufen. Um die E-Mail-Adresse erneut zum Zwecke der Kontaktaufnahme verarbeiten zu dürfen, ist zwingend eine erneute Einwilligung der Leistungsbeziehenden hierfür erforderlich.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 4 von 4

Das bloße Versenden einer E-Mail an das Jobcenter, ohne darin der Nutzung der E-Mail-Adresse durch das JC zu widersprechen, ist nicht als eindeutig bestätigende Handlung anzusehen und kann daher nicht mit einer erneuten Einwilligung in die Verarbeitung der E-Mail-Adresse angesehen werden (vgl. Art. 4 Nr. 11 DSGVO). Eine etwaige „Widerspruchslösung“ ist unrechtmäßig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Olaf Kisker